

21.05.02**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt ...** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches**Der Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO),
 Nr. 2 (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO),
 Nr. 3 (§ 112 Abs. 3 StPO)

Artikel 7a -neu - (Einschränkung von Grundrechten)

a) In Artikel 3 sind die Nummern 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

- '1. In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a des Strafgesetzbuches)" durch die Wörter "einen Mord oder einen Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (§§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.
2. In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Wörter "einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a des Strafgesetzbuches)" durch die Wörter "einen Mord oder einen Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (§§ 6 bis 12 des Völkerstraf-

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

gesetzbuches)" ersetzt.

3. In § 112 Abs. 3 werden nach den Wörtern "einer Straftat nach" die Wörter "§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder" eingefügt und die Angabe "220a Abs. 1 Nr. 1, §§" gestrichen.'

- b) Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

'Artikel 7a

Einschränkung von Grundrechten

Das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.'

Begründung:

Es besteht Einigkeit darüber, dass es sich bei Völkermord (§ 6 VStGB), bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) und bei Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB) um schwerste Verbrechen handelt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

Der Deutsche Bundestag hat in seinem Gesetzesbeschluss vom 25. April 2002 diesem Umstand - partiell - dadurch Rechnung getragen, dass er (über den Entwurf der Bundesregierung hinausgehend) die einschlägigen materiell-strafrechtlichen Deliktskataloge (§ 126 Abs. 1 Nr. 2, § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 138 Abs. 1 Nr. 6, § 139 Abs. 3 Nr. 2 StGB) entsprechend ergänzt hat. Dabei ist der Deutsche Bundestag aber auf halbem Wege stehen geblieben. Es ist nämlich unabdingbar, dass auch die relevanten strafprozessualen Deliktskataloge (§ 100a Satz 1, § 100c Abs. 1 Nr. 3, § 112 Abs. 3 StPO) erweitert werden.

Um nur ein Beispiel zu nennen: Wenn sich im Rahmen einer Telefonüberwachung in einem Verfahren wegen Verstoßes gegen das Asylverfahrensgesetz Beweise für Massenvergewaltigungen (Kriegsverbrechen gegen nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen) ergeben, dürfen nach dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages diese Beweise in dem Strafverfahren wegen der Massenvergewaltigungen nicht eingeführt werden.

Eine solche Regelung ist unvertretbar. Sie wird bei anderen Staaten, die bei der innerstaatlichen Umsetzung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auch das deutsche Völkerstrafgesetzbuch analysieren, bestenfalls auf Unverständnis stoßen. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, eine Wertentscheidung zu treffen, dass bei der Verfolgung von schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, das vollständige strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zum Einsatz kommt. Der Gesetzgeber kann sich dabei auch nicht hinter noch ausstehenden Ergebnissen von

rechtstatsächlichen Forschungsvorhaben verstecken. Da es sich um rechtstechnisch einfach umzusetzende Vorschläge handelt, sollte das Vermittlungsverfahren - das sehr rasch abgeschlossen werden kann und das Gesamtvorhaben nur unwesentlich verzögert - genutzt werden, um den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages nachzubessern.